

## **Zweckvereinbarung über die Belieferung des Viechtacher Ortsteils Harnberg mit Wasser durch die Gemeinde Kollnburg**

Zwischen der

**Gemeinde Kollnburg,**  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Herbert Preuß  
Schulstraße 1, 94262 Kollnburg  
vorbehaltlich eines zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses

und der

**Stadt Viechtach,**  
vertreten durch den zweiten Bürgermeister Hans Greil,  
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach  
vorbehaltlich eines zustimmenden Stadtratsbeschlusses

wird folgende

### **Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Sondervereinbarung, Aufgabe**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Viechtach beabsichtigt, ihren Ortsteil Harnberg mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. <sup>2</sup>Die Versorgung soll durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kollnburg in Ayrhof sichergestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde Kollnburg ist bereit, den Viechtacher Ortsteil Harnberg mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. <sup>2</sup>Das Wasser wird in der gleichen Beschaffenheit wie im Versorgungsgebiet der Gemeinde Kollnburg zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Es entspricht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der Wasserdruck muss grundsätzlich ausreichend sein. <sup>5</sup>Die Vertragsparteien gehen von einer Jahresmenge von maximal höchstens 200 m<sup>3</sup> aus.

#### **§ 2**

##### **Versorgungsleitung**

- (1) Für die Versorgung des Viechtacher Ortsteils Harnberg ist es notwendig, dass eine ca. 400 m lange Versorgungsleitung ab dem Übergabepunkt der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kollnburg in Ayrhof gebaut wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Leitung und des Übergabepunktes sowie aller Nebenkosten trägt die Stadt Viechtach. <sup>2</sup>Die Stadt Viechtach holt alle für den Bau und Unterhaltung der Leitung und des Übergabepunktes erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Zustimmungen ein.
- (3) Die Versorgungsleitung und der Übergabepunkt, der Zählerstandort sowie der Hydrant sind ist beigefügten Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist, dargestellt.

### **§ 3** **Übertragung von Befugnissen**

- (1) Es werden von der Stadt Viechtach keinerlei Befugnisse auf die Gemeinde Kollnburg übertragen, insbesondere auch nicht den Erlass von Satzungen.
- (2) Es bleibt der Erlass von Satzungen und Verordnungen in der Verpflichtung der Stadt Viechtach.

### **§ 4** **Wasserentgelt, Wasserzähler, Hydrant**

- (1) Der Wasserverbrauch ist durch einen geeichten Zähler vor dem Hydranten festzustellen. Die Nutzung des Hydranten ist nur der Stadt Viechtach und den Feuerwehren gestattet. Die Stadt Viechtach stellt dies durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verschluss) sicher.
- (2) Das Wasserentgelt für das gelieferte Wasser entspricht dem aus der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Kollnburg ergebenden Betrag pro m<sup>3</sup> Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Gebührenhöhe.
- (3) <sup>1</sup>Schuldner des Wasserentgelts ist die Stadt Viechtach. <sup>2</sup>Das Wasserentgelt wird jährlich abgerechnet. <sup>3</sup>Die Beträge der Jahresrechnung werden einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. <sup>4</sup>Die Gemeinde Kollnburg ist berechtigt, Vorauszahlungen festzusetzen. Bei Zahlungsverzug der Stadt Viechtach können Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Stadt Viechtach ist für die Wartung und den turnusmäßigen Wechsel des Wasserzählers zuständig.

### **§ 5** **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die eine Vertragspartei durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die andere Vertragspartei nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Jede Vertragspartei hat dem anderen einen Schaden unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung ist auch Dritten aufzuerlegen.

### **§ 6** **Kündigung**

<sup>1</sup>Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. <sup>2</sup>Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

### **§ 7** **Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so hat das auf die Gültigkeit der übrigen keinen Einfluss. <sup>2</sup>Die Vertragsteile verpflichten

sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinne entsprechende gültige zu ersetzen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung über die Belieferung des Viechtacher Ortsteils Harnberg mit Wasser durch die Gemeinde Kollnburg vom 03.05./31.05.2022 außer Kraft.

Kollnburg, 18.01.2023  
**GEMEINDE KOLLNBURG**

Viechtach, 17.01.2023  
**STADT VIECHTACH**

Herbert Preuß  
erster Bürgermeister

Hans Greil  
zweiter Bürgermeister



Anlage 1  
Lageplan

Übergabepunkt Gem. Kollnburg

Hydrant  
Wasserzählerschacht

Wasserversorgung Harnberg  
07.12.2022

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2022



Stadt Viechtach  
Alexander Haimerl  
Erstellt am: 07.12.2022  
Maßstab 1:1000

